

MINISTERIUM FÜR INDUSTRIE UND HANDEL DER
RUSSISCHEN FÖDERATION

**Verfasser: FÖDERALE AGENTUR FÜR
TECHNISCHE REGULIERUNG UND
METROLOGIE**

STELLVERTRETENDER LEITER

Leninskij prosp., Nr. 9, Moskau B-49, GSP-1, 119991

Tel: (495) 236-03-00; Fax: (495) 236-62-31;

E-Mail: info@gost.ru <http://www.gost.ru>

OKPO 00091089, OGRB 1047706034232
INN/KPP 7706406291/70601001

An die Produzenten und Importeure von
Niederspannungsanlagen- und geräten

02.11.2010 AZ-101-32/8366

Die Föderale Agentur für technische Regulierung und Metrologie hat eine Reihe von Schreiben geprüft, die bei Gosstandart (Staatliches Komitee für Standardisierung) vom Verband der Europäischen Wirtschaft (Association of European Businesses, AEB), vom Verband der Händler und Produzenten von Haushaltselektronik und Computertechnik (RATEK), von anderen interessierten Personen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Föderationsgesetzes Nr. 347 vom 27.12.2009 „Technisches Reglement über die Sicherheit von Niederspannungsanlagen und -geräten“ (im Folgenden: Technisches Reglement) eingegangen sind, und teilt Folgendes mit.

1. Zum Anwendungsbereich des Technischen Reglements (Artikel 1).

Das Technische Reglement (Artikel 1 Nr. 2) legt die für die Anwendung und Einhaltung verbindlichen Anforderungen an eine Niederspannungsanlage fest, die auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation in Verkehr gebracht wird, an die Kennzeichnung einer solchen Niederspannungsanlage, an die Begleitdokumente, zu denen auch die Vorschriften für den sicheren Betrieb und (oder) die sichere Nutzung einer Niederspannungsanlage gehören; es legt auch die Bestimmungen zur Konformitätsbewertung der Niederspannungsanlage fest sowie die Bestimmungen zur Vermeidung von Handlungen, die zu einer Irreführung von Käufern einer Niederspannungsanlage führen.

Importierte Produkte werden nach Abschluss der Zollabfertigung in den Verkehr gebracht. Eine Niederspannungsanlage, die vor der Einführung des Technischen Reglements die Zollabfertigung durchlaufen hat und in den Verkehr gebracht worden ist, erfordert - auch wenn sie unterwegs ist bzw. sich in Lagerhäusern und Handelsorganisationen befindet - keinerlei zusätzlichen Handlungen und Unterlagen zur Bestätigung der Konformität der Anlage mit den Anforderungen des Technischen Reglements. Die Konformität dieser Anlage mit den verbindlichen Anforderungen an die Produkte wird durch Dokumente bestätigt (Konformitätszertifikate, Konformitätserklärungen), die bei der Zollabfertigung der jeweiligen Produkte vorgelegt worden sind.

2. Zum Gegenstand der technischen Regulierung im Technischen Reglement (Artikel 3).

Durch Artikel 3 Nr. 3 des Technischen Reglements wird als Gegenstand der technischen Regulierung eine Anlage definiert, die bei einem Nennwert der Spannung für Gleichstrom oder bei einer Nennspannung für Wechselstrom von bis zu 50 Volt betrieben wird und im Falle eines Defekts der Anlage hat das Produkt aus Spannungswert bei offenem Stromkreis und dem Wert der gemessenen Stärke des Stroms, der im Fehlerfall durch den Stromkreis fließt, einen Wert über 15 Voltampere. Um festzustellen, ob eine Niederspannungsanlage zu dieser Art von Anlage gehört, muss der Hersteller für den Fall, dass er die Konformitätserklärung (Artikel 4

Nr. 3) als Form der Konformitätsbestätigung gewählt hat, die entsprechende Klassifizierung vornehmen. Hat der Hersteller nicht die Erfahrungen oder technischen Mittel zur Klassifizierung der Anlage oder ist eine solche aus einem anderen objektiven Grund nicht möglich, kann er sich an die akkreditierte Zertifizierungsstelle wenden, die dann feststellt, ob die Anlage in den Geltungsbereich des Technischen Reglements fällt oder nicht.

3. Zu den im Technischen Reglement aufgeführten Anforderungen an die Kennzeichnung einer Niederspannungsanlage (Artikel 6)

Gemäß Artikel 6 Nr. 2(1) des Technischen Reglements muss die Kennzeichnung der Niederspannungsanlage/des Niederspannungsgeräts die Bezeichnung der Anlage/des Geräts in russischer Sprache enthalten. Unter Bezeichnung ist die allgemein übliche Bezeichnung des jeweiligen Gerätetyps zu verstehen, die auf deren funktionale Bestimmung verweist, zum Beispiel „cholodil'nik-morozil'nik (Kühlschrank-Tiefkühltruhe)“, „kuchonnyj vozduchoočistitel' (Küchen-Luftfilter)“, „židkokristalličeskij televizor (LCD-Fernseher)“ usw. Typ und Modell der Anlage/des Geräts, die keine bedeutungstragenden Wörter enthalten und aus einem Code aus lateinischen Buchstaben und Ziffern besteht, müssen nicht übersetzt oder transliteriert werden. Beispiel: Elektronasos (Elektropumpe) YZJ-0,12 „Great Electric“. Die Handelsbezeichnung der Anlage/des Geräts ist nicht zu übersetzen oder zu transliterieren, wenn eine Registrierung bereits erfolgt ist. Sollte es durch den Umfang der Kennzeichnung nicht möglich sein, die in Artikel 6 Nr. 2 vorgesehene Information über die Niederspannungsanlage auf dem Gerät selbst unterzubringen, dann kann diese auf der Verpackung der Niederspannungsanlage aufgebracht werden (Artikel 6 Nr. 1).

Die Bezeichnung, das Warenzeichen des Herstellers oder Lieferanten (Artikel 6 Nr. 2 (2)) muss nicht übersetzt werden, wenn diese eingetragene Handelsbezeichnungen (Marken) sind. Beispiel: OAO „ELDIN“.

Die Bezeichnung des Herstellers, des Lieferanten kann in russischer Sprache gemäß den Registrierungs-(Satzungs-)dokumenten angegeben werden, wenn die Registrierung in der Russischen Föderation erfolgt ist. Beispiel: OAO Jaroslavskij elektromasinoštroitel'nyj zavod (Jaroslawer Elektromaschinenwerk).

Die Bezeichnung des Herstellerlandes (Artikel 6 Nr. 2(3)) wird abgekürzt oder ausgeschrieben in russischer Sprache gemäß dem „allrussischen Klassifikator der Länder der Welt“) angegeben (OK (MK (ISO 3166) 004-97) 025-2001).

Bei Angabe der Nennwerte (Artikel 6 Nr. 2(5)) wird das internationale Einheitensystem gemäß GOST 8.417-2002 „Größeneinheiten“ unter Verwendung der russischen oder internationalen Bezeichnung benutzt.

Wenn es die Standardkennzeichnung der Niederspannungsanlage nicht erlaubt, die Information über die Energieeffizienzklasse und andere Informationen über ihre Energieeffizienz unterzubringen (Artikel 6 Nr. 2 (9)), darf diese auf der Begleitdokumentation oder auf dem Etikett erscheinen.

Die Schutzklasse I (Artikel 6 Nr. 3(1)) wird in beliebiger Weise so angegeben, dass es zu keiner Irreführung kommt, z.B. „Schutzklasse I“ oder „Schutzklasse 1 zur Verhinderung eines elektrischen Schlages“.

Die Schutzklasse II (Artikel 6 Nr. 3(2)) wird gemäß der Norm für das Produkt durch das Kennzeichen „Quadrat im Quadrat“ (siehe unten) angegeben; sie kann aber auch auf die für die Klasse I angegebene Weise gekennzeichnet werden.

((Bild))

Kennzeichen der Schutzklasse II für die Verhinderung eines elektrischen Schlages.

4. Zu den im Technischen Reglement angegebenen Anforderungen an die Begleitdokumente (Artikel 7).

Gemäß Artikel 7 Nr. 1(9) des Technischen Reglements müssen die Begleitdokumente Angaben zum Datum der Herstellung der Niederspannungsanlage enthalten. Das Datum der Herstellung der Anlage, die zumindest das Jahr und den Monat oder aber das Jahr und die Woche der Herstellung enthält, kann in jedem beliebigen, nicht irreführendem Format in der Bedienungsanleitung, dem Erzeugnispass oder auf dem Einlageblatt angegeben werden. Wenn es schwierig ist, das Herstellungsdatum in den Begleitdokumenten anzugeben, dann kann es auch in jeder anderen möglichen Art und Weise angegeben werden, allerdings muss in den Begleitdokumenten angegeben sein, wo und in welchem Format das Datum angegeben ist, wenn es sich um eine verschlüsselte Kennzeichnung handelt (z.B. in einer Seriennummer).

5. Zum Gebrauch des Marktverkehrszeichens auf dem Markt (Artikel 15)

Für Produkte, die vor Inkrafttreten des Technischen Reglements hergestellt und zertifiziert worden sind, ist keine erneute Zertifizierung (Artikel 17 Nr. 2) hinsichtlich der Konformität mit den Anforderungen des Technischen Reglements erforderlich; sie werden mit dem Konformitätszeichen gemäß GOST R 50460-92 gekennzeichnet. Eine Niederspannungsanlage, die den Anforderungen des Technischen Reglements entspricht, wird gemäß Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 696 vom 19. November 2003 mit dem Marktverkehrszeichen (Artikel 15 Nr. 3) gekennzeichnet.

Dabei steht die Anbringung des Marktverkehrszeichens auf Produkten, die mit dem Konformitätszeichen gemäß GOST 50460-92 gekennzeichnet sind, nicht im Widerspruch zur geltenden Gesetzgebung.

6. Zur Anwendung der normativen Rechtsakte der Russischen Föderation und anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Technischen Reglements (Artikel 17).

Konformitätszertifikate, die vor Inkrafttreten des Technischen Reglements für eine Niederspannungsanlage erteilt worden sind, gelten für den Zeitraum weiter, der in diesen Zertifikaten angegeben ist (Artikel 17 Nr. 2).

Konformitätserklärungen, die vor Inkrafttreten des Technischen Reglements für eine Niederspannungsanlage entgegengenommen worden sind, verlieren ihre Gültigkeit, denn die darin aufgeführten Zeiträume ihrer Gültigkeit können in Widerspruch zu den Anforderungen des Technischen Reglements geraten, was die zulässige Gültigkeitsdauer von Konformitätserklärungen betrifft.

Herstellern, Verkäufern oder die den ausländischen Hersteller vertretenden Personen, die vor Inkrafttreten des Technischen Reglements Konformitätserklärungen für eine Niederspannungsanlage entgegengenommen haben, wird empfohlen, rechtzeitig damit zu beginnen, die Dokumente für die Erklärung der Konformität jener Produkte mit den Anforderungen des Technischen Reglements vorzubereiten, die unmittelbar nach dessen Inkrafttreten in Verkehr gebracht werden sollen, und sich rechtzeitig an die akkreditierten Zertifizierungsstellen zu wenden, um unmittelbar nach Inkrafttreten des Technischen Reglements die neu in Verkehr zu bringenden Produkte mit den Dokumenten zu versehen, die die Konformität mit dem Technischen Reglements bestätigen.

A. W. Zashigalkin gez. Unterschrift